



Einleitende orte

Der französischen *Europäischen und Internationalen Verbindungszentrum der sozialen Sicherheit* **CLEISS** obliegt aufgrund des Artikels R 767-2 des französischen Sozialversicherungsgesetzes in Frankreich die Aufgabe, statistische und buchhalterische Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, internationalen Sozialversicherungsabkommen und anderen Koordinierungsübereinkünften zu sammeln und Jahresberichte zu sämtlichen diesbezüglichen internationalen Geldtransfers zu verfassen.

Solche Geldtransfers werden von den Trägern der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und der Zusatzrentenversicherung festgehalten und der Verbindungsstelle Cleiss mitgeteilt.

Zweck der europäischen Verordnungen und der internationalen Sozialversicherungsabkommen ist es, die transnationale Mobilität der Menschen zu erleichtern indem sie für diejenigen, die von einem Rechtssystem in ein anderes wechseln, die Kontinuität der sozialen Sicherheit gewährleisten. Zu diesem Zwecke wird die Koordinierung der Systeme zur sozialen Sicherheit zweier oder mehrerer Länder durch Verordnungen und Abkommen geregelt, es wird nicht die Vereinheitlichung dieser Systeme angestrebt.

WELCHE LÄNDER SIND BETROFFEN?

Um die internationale Mobilität zu erleichtern, verfügt Frankreich über einen sich auf die gesamte Soziale Sicherheit beziehenden Rechtsrahmen:

- **Die europäischen Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009**, die für die Mitglieder der europäischen Union sowie seit dem 1. Juni 2012 auch für die drei Mitglieder des E.W.R. (Island, Liechtenstein und Norwegen) und seit dem 1. April 2012 auch für die Schweiz gelten.
- **Auf internationaler Ebene, 38 bilaterale Abkommen zwischen Frankreich und bestimmten größtenteils außereuropäischen Partnerländern und 3 Koordinierungserlässe für die Überseegebiete Neukaledonien, Französisch-Polynesien und Saint Pierre und Miquelon.**

Bemerkung: im Gegensatz zu den europäischen Verordnungen, die alle Risiken abdecken, sind die bilateralen Abkommen nicht einheitlich und beziehen sich je nach Abkommensland auf bestimmte Leistungen.

WELCHE PERSONEN SIND VON DIESEN TEXTEN BETROFFEN?

Was die EU, den EWR und die Schweiz sowie die betroffenen Überseegebiete anbelangt, so ist der Rahmen, derer, denen die Bestimmungen zugutekommen, sehr weit. Sie finden auf alle Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sowie Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie auf ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen Anwendung.

Was die bilateralen Abkommen und die Koordinierungserlässe angeht, so ist die Anwendung meist **auf die Staatsangehörigen der beiden Staaten beschränkt**, die eine berufliche Tätigkeit im jeweils anderen Land ausüben oder ausgeübt haben.

WEITERE IN DIESEM BERICHT BEARBEITETE THEMEN:

- auf dem Gebiet der Sozialleistungen: Kostenerstattung der Gesundheitsausgaben, medizinische Vorsorgeuntersuchungen und von Frankreich für einen ausländischen Träger erbrachte Geldleistungen; an Berechtigte mit einem zwischenstaatlichen Anspruch erbrachte Familienleistungen; ins Ausland gezahlte Alters-, Invaliden- und Unfallrenten; aufgrund von EG-Verordnungen
- auf dem Gebiet des anzuwendenden Rechts: was die EG-Verordnungen anbetrifft, wertet die Verbindungsstelle Cleiss die Daten der CNAMTS aus (Datenbank XI welche sämtliche von den Krankenkassen CPAM ausgestellten Vordrucke sammelt) und trägt somit seit ungefähr zehn Jahren, jährlich die im Rahmen der Entsendung durch die französischen Sozialversicherungsträger ausgestellten Vordrucke zusammen (Entsendungen ins Ausland, d.h. von Frankreich in die E.U., den E.W.R. und die Schweiz). Seit letztem Jahr verteilt das Verbindungszentrum Cleiss die im Rahmen der Entsendung nach Frankreich durch die Sozialversicherungsträger ausgestellten Vordrucke A1 oder E 101 (Entsendungen nach Frankreich, d.h. von anderen Ländern der E.U., des E.W.R. und der Schweiz nach Frankreich). Diese Daten werden jährlich von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Sozialen Sicherheit (CACSSS) mit Sitz in Brüssel zusammengetragen. Die letzten zur Verfügung stehenden Daten stammen aus dem Jahr 2014.
- Informationen sind ebenfalls zu den Entsendungen ins Ausland auf der Basis von zwischenstaatlichen Abkommen, Koordinierungsdekreten oder aufgrund einer innerstaatlichen Vorschrift zugänglich.
- Im Rahmen der Gegenseitigkeit: Finanzausgleiche zwischen den europäischen Trägern der sozialen Sicherheit und Frankreich, hauptsächlich auf dem Gebiet der Alters- und Invaliditätsrenten;



- durch das französische Amt für Einwanderungen und Integration (Office français de l'immigration et de l'intégration – OFII) und das Ministerium für Äußeres und internationale Entwicklung (Ministère des affaires étrangères et du développement international) übertragene Informationen zu Migrationsströmen.

Neuheit 2015: Im 2. Teil – Familienleistungen – werden allgemeine Daten zu Unterschiedsleistungen (allocation différentielle-ADI), so wie sie von der Familienkasse CNAF übermittelt werden, dargestellt.

Im 5. Teil – anwendbares Recht – aufgrund einer verbesserten Auswertung der von der CNAMTS ausgestellten E 101 bzw. A1 Vordrucke, werden weitere Informationen

Im 5. Teil – anwendbares Recht – aufgrund einer verbesserten Verwertung der von der CNAMTS ausgestellten Vordrucke E 101 und A1 konnten zusätzliche Informationen bezüglich der Entsendungen ins Ausland bereitgestellt werden.

Mit diesen Neuheiten verdeutlicht die Verbindungsstelle Cleiss ihr Bestreben ausgereifte und vertiefte Statistiken bereitzustellen und somit neue und mehr Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.



Einleitung

Der statistische Bericht 2015 beinhaltet 7 Kapitel

- Gesundheitsleistungen und medizinische Vorsorgeuntersuchungen: 2015 eingereichte und erstattete Forderungen und Schulden (Informationen sind nur in der elektronischen Version erhältlich); aushilfsweise im Rahmen der Krankenversicherung sowie der Mutterschafts- und/oder Vaterschaftsversicherung erbrachte Gesundheitsleistungen sowie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung Frankreichs für andere E.U. Mitgliedstaaten gewährte Leistungen;
- Familienleistungen
- aufgrund eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit geleistete Renten, sowie Invaliditätsrenten und Altersrenten, Witwen / Witwergeld und Sterbegeld sowie Zusatzrenten
- Arbeitslosenversicherung
- anzuwendende Rechtsvorschriften (Neuheit 2014 : Entsendungen nach Frankreich)
- zwischen Frankreich und dem Ausland vorgenommene Finanzausgleiche (statistische Angaben zu Alters- und Invaliditätsrenten unserer europäischen Hauptpartner)
- Wanderungsströme

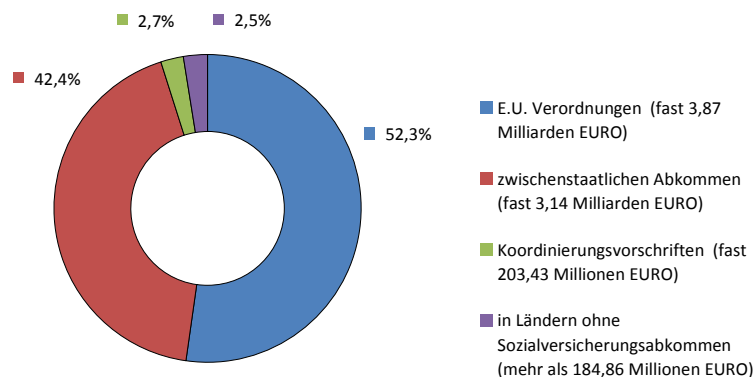
Einige Zahlen

Bei näherer Betrachtung der 2015 getätigten Zahlungen wird deutlich, dass im Laufe des Jahres von Frankreich Zahlungen in Höhe von 7,40 Milliarden EURO unter Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften und internationalen Sozialversicherungsabkommen vorgenommen wurden, im Jahr 2014 waren es hingegen 7,47 Milliarden EURO, was einem Unterschiedsbetrag von 64,11 Millionen EURO und somit einer Minderung von 0,9 % entspricht.

Diese Entwicklung ist vor allem auf den Posten der Gesundheitsleistungen und der medizinischen Vorsorge (- 136 Millionen EURO), sowie auf im Jahr 2014 durchgeführten, außergewöhnlichen Erstattungen (Ausgleich der Konten mit Algerien und Serbien und Ausgleichszahlungen nach Spanien) zurückzuführen und dies trotz eines Anstieges von 1,1% (+ 70,6 Millionen EURO) der Altersrenten (Grund- und Zusatzrente).



Verteilung der 2015 durch Frankreich getätigten Zahlungen



Diese geografische Verteilung entspricht weitgehend der Verteilung der vorangegangenen Jahre.

Im Folgenden werden diese Zahlungen im Detail nach Leistungsart aufgeführt einschließlich der Entwicklung über einen Zeitraum von zehn Jahren ab 2006. Die Tabelle (siehe nächste Seite) stellt eine Zusammenfassung aller getätigten Zahlungen dar unter Anwendung der internationalen Abkommen und der europäischen Sozialversicherungsabkommen, einschließlich der durch die Träger der Zusatzrentenversicherungen abgeschlossenen Abkommen.

Herkunft der von unserer Verbindungsstelle verarbeiteten Daten

Zur Herausgabe des statistischen Berichts 2015 hat unsere Abteilung Finanz- und Statistikanalysen 8972 statistische Daten bei folgenden Trägern zusammengetragen und konsolidiert:

Sozialversicherungssysteme und-träger	Anzahl der statistischen Daten	Sozialversicherungssysteme und-träger	Anzahl der statistischen Daten
CCMSA ¹	3945	CNAV ⁶	248
CNAMTS ²	3106	Sondersysteme	207
CNAF ³	474	Freiberufler	160
RSI ⁴	484	Bergbau *	50
AGIRC-ARRCO ⁵	280	E.N.I.M. ⁷	14
		MGEN ⁸	4
		GESAMT	8972

* Seit dem 1. Juli 2015 wird die Bearbeitung zur Zahlung der Unfallrenten vom allgemeinen System übernommen.

Notabene: die in diesem Bericht erfassten Daten sind das Ergebnis der durch unseren Träger bei den verschiedenen französischen Sozialversicherungssystemen oder Sozialversicherungsträgern zusammengetragenen Daten. Die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen liegt bei jedem einzelnen Träger. Sämtliche Daten werden von unserer Verbindungsstelle hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität geprüft, um dem Leser möglichst zuverlässige Informationen zu bieten. Bezüglich der Entsendungen nach Frankreich, wurden die von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Sozialen Sicherheit (CACSSS) übermittelten Daten verwendet.

1 CCMSA Caisse Centrale de la Mutualité Sociale Agricole - zentrale Kasse der Sozialversicherung im landwirtschaftlichen System

2 CNAMTS Caisse Nationale de l'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés - Nationale Kasse der Krankenversicherung für Arbeitnehmer

3 CNAF Caisse Nationale des Allocations Familiales Nationales - Kasse für Familienbeihilfen

4 RSI Régime Social des Indépendants - System der sozialen Sicherheit für Selbständige

5 AGIRC-ARRCO Association Générale des Institutions de Retraite des Cadres - Association pour le Régime de Retraite Complémentaire des Salariés - Träger der Pflichtzusatzrenten der leitenden Angestellten und

Arbeitnehmer

6 CNAV Caisse nationale d'Assurance Vieillesse - Nationale Rentenkasse der Arbeitnehmer

7 E.N.I.M. Etablissement National des Invalides de la Marine - Nationaler Träger der Invaliden der Handelsmarine

8 MGEN Mutuelle Générale de l'Education Nationale - allgemeine Zusatzsozialversicherung der Arbeitnehmer des Schulwesens

